

**Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der KMK und JFMK**

# **Kooperation an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung**

*Ländervertretungen in der AG KMK und JFMK 2012/2013:*

*Benannt durch den Schulausschuss:*

*Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen*

*Benannt durch die AGJF:*

*Bayern, Brandenburg, Hamburg (Federführung), Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein*

## Gliederung:

- 1. Auftrag und aktuelle Herausforderungen an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung**
- 2. Ausgangslage von Schule und Jugendhilfe**
  - 2.1. Auftrag der Jugendhilfe
  - 2.2. Auftrag von Schule
- 3. Ebenen der Kooperation und zentrale Schnittstellenbereiche**
  - 3.1. Ebenen der Kooperation
  - 3.2. Zentrale Schnittstellenbereiche
    - 3.2.1 Übergänge erfolgreich gestalten
    - 3.2.2 Prävention – Frühzeitige Abstimmung bei der Begleitung belasteter Familien
    - 3.2.3 Sozialraumorientierung und Abstimmung von Planungsprozessen
- 4. Empfehlungen für eine gelingende Zusammenarbeit**
  - 4.1. Sicherung der einzelfallübergreifenden Kooperation (Weiterentwicklung regionaler Netzwerkstrukturen)
  - 4.2. Einzelfallbezogene Kooperation
  - 4.3. Für eine enge und fundierte Zusammenarbeit: Kooperationsvereinbarungen zur Vernetzung der Institutionen und zur Verzahnung der Angebote

## **1. Auftrag und aktuelle Herausforderungen an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung**

Im Rahmen der Diskussion über die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung hat die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) Handlungsansätze zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Hilfen zur Erziehung und der Schule erkannt. Mit dem Beschluss vom 31.5./1.6.2012 hat sie die Kultusministerkonferenz (KMK) gebeten, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer gelingenden Kooperation an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung zu analysieren sowie Empfehlungen für die kommunale Ebene zu erarbeiten. Die KMK hat diesem Anliegen in der Sitzung am 21./22.6.2012 zugestimmt.

Die Länder haben bereits in den zurückliegenden Jahren deutlich gemacht, dass frühzeitige Hilfen und Unterstützung für Kinder in erschwerten Lebenslagen ein Zusammenwirken der beteiligten Behörden erfordert. So haben die JMK und KMK bereits im Jahr 2004 Beschlüsse zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zur „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“ gefasst (Beschluss der JMK vom 13./14.5.2004/ Beschluss der KMK vom 3./4.6.2004).

Während zuvor im Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sowie die Angebote der gesamten Jugendhilfe und der Schule und die dabei notwendige Kooperation betrachtet wurden, sieht die JFMK nunmehr eine besondere Herausforderung bei der Gestaltung der Schnittstelle der Hilfen zur Erziehung inkl. der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zur Schule, vor allem für die kommunale Ebene. Insofern geht es in dieser Empfehlung in erste Linie um die Verbesserung der Kooperation beider Systeme, mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, in deren Familien es gravierende Erziehungsprobleme gibt, mit einem verzahnten Angebot zwischen Schule und Erziehungshilfen zu begegnen.

Diese Herausforderung ist zum einen den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, zum anderen aber auch der Weiterentwicklung der Systeme Schule und Jugendhilfe mit ihren länderspezifischen Ausprägungen geschuldet. Für die Schnittstelle zu den Erziehungshilfen bedeutet die Entwicklung zur Ganztagsbetreuung, dass, je länger die schulische Betreuung erfolgt, desto mehr zeitliche Überschneidungen entstehen. Eine engere Verzahnung von schulischen und außerschulischen Angeboten wie den Hilfen zur Erziehung wird notwendig.

Insbesondere entwickelt sich Schule mit dem Ausbau von Ganztagsangeboten zunehmend „zu einem Ort des Lernens und des Lebens“ weiter. „Potentiale einer individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen werden gegenwärtig in vielfältigen Zusammenhängen der Kooperation von Ganztageschule und Jugendhilfe neu entdeckt, u.a. in der Zusammenarbeit multiprofessioneller Teams oder in der gezielten Verknüpfung von Unterricht und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch durch Einbindung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung in den nachmittäglichen

chen Angebotsbereich ...“ (vgl. dazu auch S.332f., 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung).

Für die Kinder und Jugendlichen ergeben sich aus der Weiterentwicklung und dem näheren Zusammenrücken von Schule und Jugendhilfe vielfältige Chancen, die es zu nutzen und zu optimieren gilt.

## **2. Ausgangslage von Schule<sup>1</sup> und Jugendhilfe<sup>2</sup>**

Gesellschaftliche Veränderungen im Hinblick auf pluralisierte Lebens- und Familienformen sowie unterschiedliche kulturell bedingte Zugangsweisen zu Bildung und Erziehung stellen hohe Anforderungen an Schulen und Jugendhilfe. In beiden Systemen erhöht sich durch den verstärkten Ausbau von Ganztagschule und Inklusionsanforderungen, die an Schulen gestellt werden, die Notwendigkeit des gelingenden Zusammenwirkens. Schule und Jugendhilfe tragen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen gemeinsam Verantwortung für den Erziehungs- und Bildungsauftrag für junge Menschen und deren Aufwachsen. Sie ergänzen damit die grundrechtlich geschützte elterliche Verantwortung. Aufgabenklarheit und eine gut geregelte Verzahnung der Verantwortungsbereiche bilden die Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation sowie für eine sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit mit den Eltern von Schule und Jugendhilfe, der insbesondere in den Bereichen niedrigschwelliger präventiver Maßnahmen und der Hilfen zur Erziehung eine wichtige Bedeutung zukommt.

### **2.1. Auftrag der Jugendhilfe**

Jugendhilfe wird im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umgesetzt und soll gemäß § 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zur Verwirklichung des Rechts der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

Damit steht die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen unter Beachtung der vorrangigen Elternrechte im Mittelpunkt der durch das SGB VIII zu erbringenden Leistungen und zu erledigenden Aufgaben.

---

<sup>1</sup> In diesem Text werden die Regelschulen bzw. Allgemeinen Schulen angesprochen.

<sup>2</sup> Eigentlich Kinder- und Jugendhilfe, der Einfachheit halber wird im Text überwiegend der Begriff Jugendhilfe verwendet

Allen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien steht ein differenziertes Leistungsangebot der Jugendhilfe zur Verfügung. Insbesondere sind dies die Angebote der Kindertagesbetreuung, der Familienförderung, der Erziehungsberatung, der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der sozialräumlichen Hilfen, um durch frühzeitige Unterstützung negativen Entwicklungen und ggf. drohenden Problemlagen entgegenwirken zu können.

Daneben haben Personensorgeberechtigte Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen (Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff SGB VIII), wenn eine dem Wohl des Kindes oder eines Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Leistungen, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht, werden vom Jugendamt auf Antrag der Personensorgeberechtigten gewährt. Dies kann beispielsweise in Form von ambulanten Hilfen (z.B. der Erziehungsbeistandschaft oder der Sozialpädagogischen Familienhilfe), von teilstationären Hilfen (z.B. Erziehung in der Tagesgruppe) oder in stationärer Form (z.B. Heimerziehung oder in Pflegefamilien) geschehen.

Diese Hilfeformen stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche, bei denen eine seelische Behinderung besteht oder droht. Nach § 35a SGB VIII haben die betroffenen Kinder und Jugendlichen einen eigenen individuellen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Entwicklungsstand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Neben den typischen Ursachen für eine (drohende) seelische Behinderung erlangt u.a. auch die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung im Bereich der Teilleistungsstörungen im schulischen Kontext (z.B. Lese- Rechtschreibschwierigkeiten) eine besondere Bedeutung. Hierbei spielen auch die Themen schulvermeidendes Verhalten sowie Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe<sup>3</sup> eine relevante Rolle.

Eine Leistungsverpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenhang mit Schule besteht allerdings nur dann, wenn die Schule alle ihr zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (Nachrangigkeit der Jugendhilfe).

Sowohl für die Hilfen zur Erziehung als auch für die Eingliederungshilfe soll gemäß § 36 Absatz 2 SGB VIII die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27ff SGB VIII sollen die Fachkräfte des Jugendamtes zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendli-

---

<sup>3</sup> Beide Begriffe beinhalten das Gleiche: die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, um sie in Regelschulen zu integrieren. Einige Länder verwenden den Begriff Integrationshilfe, andere den Begriff Schulbegleitung.

chen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Hierzu können im Einzelfall auch Personen außerhalb des Jugendamtes, wie z.B. Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher hinzugezogen werden.

Bei der Erstellung und der Realisierung des Hilfeplans hat die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bzw. die Zusammenarbeit mit den Eltern im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine große Bedeutung. Die Verbesserung oder Wiederherstellung von Erziehungskompetenz, Hilfe zur Selbsthilfe durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsfragen und Alltagsproblemen oder auch die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie trotz notwendiger Heimunterbringung sind zentrale Inhalte der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Der Jugendhilfe steht mit den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung ein differenziertes Angebotsspektrum und zielgerichtete Verfahren zur Verfügung, um den individuellen Bedarfen der jungen Menschen gerecht werden zu können. Die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtungsweise sowie einer guten Kooperation und Abstimmung auch mit Partnern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist unbestritten und wird durch unterschiedliche Regelungen und Vereinbarungen auf Länderebene unterstützt.

Die durch das SGB VIII erfolgte Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sowie die Orientierung der Hilfen zur Erziehung am Kindeswohlgedanken erfordern, den Blick verstärkt auch auf das soziale Umfeld der Betroffenen –insbesondere auf die Einrichtungen der Bildung und Erziehung, wie z.B. der Schule – zu werfen. Um diesen Blick zu schärfen bedarf es der Weiterentwicklung und der kontinuierlichen Pflege der Kooperationsbeziehungen.

Vor diesem Hintergrund kooperieren die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bereits heute auf der Grundlage des § 81 SGB VIII in vielfältiger Weise mit allen relevanten Stellen und Einrichtungen. Die vorhandenen Schnittstellen (z.B. beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule, im Ganztags, beim Übergang von Schule zum Beruf), gilt es gemeinsam auszugestalten, die gemeinsame Arbeit zu reflektieren und ggf. zu optimieren.

## **2.2 Auftrag von Schule**

### *Grundsätze*

Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner persönlichen Voraussetzungen entsprechende schulische Bildung und Erziehung. Die Schulen erfüllen diesen Bildungs- und Erziehungsauftrag auf der Grundlage des Grundgesetzes und im Rahmen der jeweiligen Landesverfassung und der Landesgesetze, die unterschiedlich ausgestaltet sein können. Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern,

die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

In Belangen, die von länderübergreifender Bedeutung sind, verständigen sie sich in der Kultusministerkonferenz u.a. durch Beschlüsse und Empfehlungen.

### *Bildungs-und Erziehungsauftrag*

Schulen erfüllen in allen Bundesländern ihren grundgesetzlich festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dies geschieht u.a. durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Befähigung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und Mitgestaltung. Die Schulen haben den Auftrag, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, zu erziehen und im Kontext Schule zu beraten. Sie vermitteln ihnen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Werthaltungen. Sie übernehmen Verantwortung dafür, dass junge Menschen verantwortlich am sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilnehmen und ihr Leben selbstbestimmt gestalten können.

Schulen sind Teil der Gesellschaft, entwickeln sich mit ihr fort und werden nicht zuletzt durch den Ausbau der Ganztagschulen immer mehr zum Ort des Lernens und des Lebens. Dadurch entstehen erweiterte Lern- und Erfahrungsräume, die Schule nur gemeinsam mit Partnern ausfüllen kann, um Verschulungsgefahren entgegenzuwirken. In diesem Rahmen gewinnt die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe zunehmend Bedeutung.

### *Individuelle Förderung/schulische Unterstützungssysteme*

Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung vor-zu beugen bzw. ihre Auswirkungen zu verringern oder zu überwinden. Hierzu können allgemeine oder zusätzliche, den schulischen Bildungsprozess unterstützende und begleitende Maßnahmen notwendig werden. Hierfür steht der allgemeinen Schule im Sinne eines gestuften Systems der Hilfen ein Netz an Beratungssystemen zur Verfügung, die in ihrer gesamten Breite in Anspruch genommen werden können. Dies kann Unterstützungsmaßnahmen außerschulischer Partner mit einschließen. Reichen die Möglichkeiten der allgemeinen Schulen nicht aus, können sonderpädagogische Unterstützungsleistungen einbezogen werden. Um additive Verfahrenskonzepte zu vermeiden, wird empfohlen, im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts die Lernentwicklung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers zu beobachten, zu dokumentieren und einvernehmliche, realisierbare Lern- und Entwicklungsziele unter Einbeziehung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers kontinuierlich zu entwickeln. Individuelle Förderpläne werden in der Regel dann erstellt, wenn für Kinder oder Jugendliche besondere Unterstützungsleistungen notwendig werden, um einem drohenden Leistungsversagen entgegen zu wirken bzw. wenn ein Anspruch auf eine sonderpädagogische Unterstützungsleistung bzw. Beratungsangebot vorliegt. Sie enthalten insbesondere individuelle Lern-

und Entwicklungsziele sowie Hinweise zur Art und Umfang des individuellen Angebots. Kooperationspartner sind u. a. die sonderpädagogischen Beratungs- oder Unterstützungssysteme. Die Zusammenarbeit findet in allen Schulformen statt.

Eine Bildungs- und Erziehungsvereinbarung mit den Eltern kann Bestandteil des schulischen Förderplans sein. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Gestaltung der erfolgreichen Übergänge zu. Damit das Kind oder der Jugendliche die notwendige Unterstützung durchgängig erhält und mögliche Brüche in seiner Schulbiographie rechtzeitig verhindert werden können, sollte das Kind bzw. der Jugendliche im Rahmen einer engen Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und ggf. durch die Fortführung der bestehenden Maßnahmen, begleitet und unterstützt werden.

#### *Kooperation mit anderen Professionen*

Durch eine zielgerichtete konzeptionelle Verzahnung von Angeboten und Leistungen unterschiedlicher Partner im Bereich Bildung und Erziehung können vielfältigste Lern- und Entwicklungsräume gestaltet werden. Die Schulen arbeiten deshalb in gemeinsamer Verantwortung eng mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie anderen Professionen zusammen. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Maßnahmen der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe oder Unterstützungsmaßnahmen durch außerschulische Beratungseinrichtungen zu nennen. Die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus der Jugendhilfe (Schulbezogenen Jugendsozialarbeit, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Angebote zur beruflichen Integration, Erziehungsberatungsstellen, etc.) sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist ein wesentliches Element der Unterstützungsstrategie. Die Eltern sind grundsätzlich Teil des Netzwerks an Hilfen. Eine Abstimmung zwischen einem möglichen schulischen Förderplan und dem Hilfeplan des Jugendamtes ist sinnvoll und wird empfohlen. Um einen umfassenden, wirksamen und aktiven Kinderschutz zu ermöglichen und die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, sollen die Institutionen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Familienhilfe und des Gesundheitswesens sowie die Schulen verbindlich zusammenarbeiten.

Durch die Öffnung von Schule in den Sozialraum kann die Vernetzung in den Stadtteil, die jeweilige Kommune bzw. ins Quartier erfolgen. Partner außerhalb von Schule können neben den vorerwähnten Trägern der freien Jugendhilfe auch in Vereinen, Betrieben, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie anderen Partnern, die die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben, gefunden werden. Beratungsangebote von Jugendämtern, der Agentur für Arbeit und Sozialbehörden sowie weiteren Beratungseinrichtungen sollten in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

Eine so verstandene Öffnung der Schule in den Sozialraum schließt die Überlassung von Räumlichkeiten und Gelände für die Kooperation mit ihren Partnern im Einvernehmen mit dem Schulträger ein. Je nach regionalem Angebot gestaltet sich die Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung, die Verantwortlichkeiten, Angebote, Zielgruppe(n) und Inhalte beschreibt. Eine solche



Vereinbarung empfiehlt sich vor allem dann, wenn Angebote von Schule und Jugendhilfe unter einem Dach, insbesondere an Ganztageschulen, stattfinden.

Bildungsregionen oder Regionale Bildungsnetzwerke können die Idee dieses ganzheitlichen Bildungsverständnisses gewinnbringend unterstützen. Ziel ist es, Schulen und außerschulische Bildungseinrichtungen besser miteinander zu vernetzen und durch vertiefte Formen der Zusammenarbeit Kindern und Jugendlichen bessere Bildungsbedingungen und vielfältige Bildungsmöglichkeiten anzubieten. Auf diese Weise wird die Wirksamkeit vorbeugender Maßnahmen verstärkt und die Förderung von Kindern und Jugendlichen optimiert.

### **3. Ebenen der Kooperation und zentrale Schnittstellenbereiche**

Weil Jugendhilfe und Schule häufig die gleichen schulischen und sozialen Problemlagen vorfinden, die zu wachsenden Unterstützungsbedarfen in beiden Institutionen führen, müssen die Kooperationsvoraussetzungen und Bemühungen auf beiden Seiten weiter verbessert werden. Dies ergibt sich auch daraus, dass Probleme von Kindern und Jugendlichen, die eine umfassende Teilhabe an schulischen Bildungsprozessen einschränken, auch gleichzeitig Anlass für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sein können.

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist in § 81 SGB VIII gesetzlich verankert. Die Länder haben in weiten Teilen korrespondierende Normen in ihren Schulgesetzen aufgenommen.

Gerade vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung stellen die Gestaltung der Schnittstellen, das Zusammenspiel und die gute Klärung der Verantwortlichkeiten zwischen Jugendhilfe und Schule eine ständige Herausforderung dar. Die Schwierigkeiten, die sich dabei zeigen, liegen nicht grundsätzlich in unterschiedlichen Zuständigkeiten auf landes- und kommunaler Ebene begründet, sondern führen vor allem zu der Frage, wie bei unterschiedlichen Funktionslogiken, rechtlichen Rahmenbedingungen und professionellen Selbstverständnissen gut abgestimmte Handlungskonzepte entwickelt werden können. Es geht darum, für die je eigenen Zuständigkeiten, in klar geregelten Kooperationsbeziehungen umfänglich Verantwortung zu übernehmen und zum Nutzen der Kinder und Jugendlichen Leistungen wie aus einer Hand anzubieten und das Verschieben von Verantwortungen zu vermeiden.

Es geht nicht um die Aufhebung der Unterschiede zwischen beiden Systemen oder wechselseitige Vereinnahmungen, sondern um ein komplementäres und partnerschaftliches Verhältnis im Kontext des kommunalen Bezugsrahmens.

#### **3.1. Ebenen der Kooperation**

In der Kooperation an der Schnittstelle Schule und Jugendhilfe /Hilfen zur Erziehung ist zu unterscheiden zwischen der Etablierung von einzelfallübergreifenden Netzwerkstrukturen und einer breiten Abstimmung von Planungsprozessen, der einzelfallbezogenen Entwicklung von gemeinsam umzusetzenden Lösungsstrategien für

das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen sowie der Sicherung der formalen Grundbedingungen von Kooperation durch geklärte Finanzierungen oder die Beachtung datenschutzrechtlicher Fragen und gesetzlicher Vorgaben.

Die Organisation der Zusammenarbeit kann dabei auf folgenden Ebenen erfolgen:

a) Sicherung formaler Grund- und Rahmenbedingungen

z.B. Entwicklung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen für die einzelfallbezogene Zusammenarbeit und die gemeinsame Netzwerkarbeit (in diesem Zusammenhang auch Klärung der Zuständigkeiten und ggf. einzubringender finanzieller und personeller Ressourcen). Schaffung einer gemeinsamen Datenbasis unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben für eine ressortübergreifende Bestands- und Bedarfsklärung im Sinne einer kommunalen Bildungsberichterstattung aus Schuldaten, Bildungsdaten, Sozialstruktur- und Jugendhilfedaten.

b) Einzelfallübergreifende Kooperation (Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen)

z.B. Umsetzung durch gemeinsame Lenkungsgruppen, regelmäßige Arbeitsgruppen, Entwicklung und Austausch von Aufgabenbeschreibungen und jeweils feste Ansprechpersonen in beiden Systemen; Gremienbeschlüsse, um spezifische Handlungsziele zu vereinbaren, Angebote und Präventionskonzeptionen inhaltlich abzustimmen oder weiterzuentwickeln sowie die gelingende Kooperation im Sozialraum sicherzustellen; gemeinsame Präventionsprojekte für besondere Zielgruppen sollten durchgeführt sowie gemeinsame Fortbildungs- und Qualifizierungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden.

c) Einzelfallbezogene Kooperation

z.B. Absprache von Unterstützungsleistungen und fallbezogener Austausch sowie eine gemeinsame Förder- und Hilfeplanung auf Basis gesicherter Kooperationsvereinbarungen. Dazu gehört eine sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit mit den Eltern sowie Abstimmung von in den Schulalltag integrierten HzE-Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

### **3.2. Zentrale Schnittstellenbereiche**

Die unterschiedlichen Themenstellungen und Schnittstellen erfordern in der Regel auf allen drei der vorher genannten Ebenen der Kooperation die Entwicklung und Pflege geeigneter Formen der Zusammenarbeit, der Absprachen und der regelmäßigen Überprüfungen. Folgende Schnittstellenbereiche sind für die Kooperation von Schule und Hilfen zur Erziehung von besonderer Bedeutung:

#### **3.2.1. Übergänge erfolgreich gestalten**

Der Übergang in die Schule und das erfolgreiche Bewältigen der Schullaufbahn sowie der daran anschließende Übergang in Ausbildung und Beruf ist für einen Teil der Kinder, Jugendliche und deren Familien eine besondere Herausforderung. Vor allem an diesen Schnittstellen gilt es, unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangsla-

gen der Betroffenen Sorge dafür zu tragen, dass Anschlüsse gesichert und Brüche vermieden werden. Brüche in Bildungsbiographien haben in der Regel erhebliche Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt. Abgestimmte einzelfallbezogene Unterstützungsleistungen oder gemeinsame Präventionsprojekte sollten dabei vor allem durch stabile Netzwerkstrukturen nachhaltig flankiert werden.

### **3.2.2. Prävention – Frühzeitige Abstimmung bei der Begleitung belasteter Familien**

In den meisten Ländern kommt bis zum Schuleintritt ausschließlich der Jugendhilfe die Aufgabe der Prävention, des Ausgleichs von Benachteiligungen und Förderung, der Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern oder der Gewährung konkreter Unterstützungsleistungen für das gesamte Familiensystem (bei der Frühförderung der Sozialhilfe) zu. Gerade bei Familien, die bereits das Unterstützungssystem der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, kann der Beginn der Schule eine zusätzliche Überforderungssituation auslösen oder bereits bestehende Belastungen verstärken.

Krisenhafte Entwicklungen in Familien, aber auch problematische familiäre Rahmenbedingungen machen sich oft erstmals in der Schule bemerkbar. Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen im Klassenverband, Schwierigkeiten im Kontakt mit den Eltern oder schulischer Leistungsabfall können Hinweise dafür sein. Spezifische Leistungsanforderungen auf schulischer Seite z.B. im Lese-Rechtschreibprozess oder beim Rechnen können zu Überforderungs- und Misserfolgserlebnissen führen, die in Einzelfällen dann psychische Belastungen und Auswirkungen auf die emotionale und soziale Entwicklung des Einzelnen zur Folge haben.

In der Arbeit mit den Kindern und den Eltern entstehen dabei Schnittstellen und gemeinsame Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und Schule, die sich ergänzen und ineinandergreifen müssen, ohne die jeweilige eigene Verantwortung aufzugeben oder auf andere zu übertragen. Auch hier gilt, je rechtzeitiger und umfassender die passende Hilfe und Unterstützung eingeleitet wird, desto höher ist die Aussicht einer nachhaltig positiven Wirkung. Eine regelhafte Kooperation beispielsweise durch einen regelmäßigen und obligatorischen Austausch der konkreten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Schule und Jugendamt ist hierzu genauso erforderlich wie die Abstimmung von Hilfeplanverfahren und Unterstützungsleistungen aus der je eigenen Zuständigkeit heraus.

### **3.2.3. Sozialraumorientierung und Abstimmung von Planungsprozessen**

Wie oben beschrieben, müssen in den Lebensphasen Kindheit und Jugend für einen Teil der jungen Menschen Bildungs- und Erziehungskonzepte im Zusammenwirken unterschiedlicher Partner entwickelt werden. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, die Öffnung der Schule in das Gemeinwesen sowie die Abstimmung von Jugendhilfeplanung, Schulentwicklungs- und Schuljahresplanung ggf. auch von Sozialplanung sind dabei von zentraler Bedeutung. Der 14. Kinder- und Jugendbericht stellt in seinen Empfehlungen fest, dass die Hilfen zur Erziehung Leistungen sind, die

zunehmend in Netzwerken erbracht werden. So erfolgt eine enge Abstimmung mit Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen. Auch die gruppenbezogenen Hilfen werden zukünftig zusammen mit der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der Arbeit der Schule einen Beitrag zur Ausgestaltung im Rahmen der Ganztagschulentwicklung leisten. Ziel und Anlass für alle Bemühungen zur Verbesserung der Kooperation von Schule und Hilfen zur Erziehung ist es, durch erhöhte Aufmerksamkeit für die Sozialstruktur und abgestimmte Handlungs- und Planungskonzepte Unterstützungsbedarfe von Kindern, Jugendlichen und deren Familien frühzeitig zu erkennen und darauf adäquat zu reagieren, um vermeidbaren Verfestigungen von Problemlagen rechtzeitig, d.h. schon bevor eine Hilfe zur Erziehung installiert werden muss, entgegenzuwirken. Nur so können Brüche in den Bildungsbiographien der Kinder und Jugendlichen verhindert werden.

#### **4. Empfehlungen für eine gelingende Zusammenarbeit**

Schulischem Scheitern von Kindern und Jugendlichen umfassend vorbeugen, ausgleichende Unterstützung sicher stellen oder Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken, wird der Jugendhilfe allein und ohne Kooperation mit Schule nur schwer gelingen können.

Umgekehrt würde die Schule an ihre Grenzen stoßen, wenn sie, um den Lernerfolg aller Kinder und Jugendlichen zu sichern und dabei auch ihre jeweiligen und teilweise schwierigen Lebenslagen berücksichtigen wollte, ohne die Expertise der Jugendhilfe nicht auskommen. Eine wichtige Grundvoraussetzung dafür, dass Schule und Jugendhilfe gemeinsam zu einem gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beitragen und sich dabei sinnvoll ergänzen, ist ein hohes Maß an Aufgaben- und Rollenklarheit zwischen den Professionellen beider Systeme. Dazu kann die in Kapitel 2 beschriebene Ausgangslage eine erste Orientierung bieten.

Die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe wird im Folgenden bezogen auf einen Ausschnitt und zwar auf die Situation, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und eine Hilfe zur Erziehung für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (entsprechend § 27 Abs. 1 SGB VIII). Es sollen beispielhaft Ansatzpunkte benannt werden, die auf den verschiedenen Ebenen von Politik und Praxisalltag trotz länderspezifisch unterschiedlicher Strukturen eine gemeinsame Orientierung für Schule und Jugendhilfe bieten und auf deren Basis regionale Kooperationsmaßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung entwickelt werden können.

##### **4.1.Sicherung der einzelfallübergreifenden Kooperation (Weiterentwicklung regionaler Netzwerkstrukturen)**

Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe sind wichtige Partner von Schulen. Die Schulen können im Rahmen ihrer Aufgaben bezogen auf den Ausbau von Ganztagschulen von diesen Partnern profitieren. In beiden Systemen sind bereits mehr oder weniger systemübergreifende Gremien zur Vernetzung und Planung vorhanden. In einigen Ländern und Regionen wurden beispielsweise Bildungskonferenzen oder

sozialräumliche Gremien sowie gemeinsame Rahmenvereinbarungen verankert. Anknüpfend an die regionalen Vernetzungsstrukturen sollten diese weiter entwickelt oder aufgebaut werden. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung hat das Jugendamt die alleinige Steuerungsfunktion, da es die gesamten Hilfeprozesse verantwortet. Es ist sinnvoll, die Kooperation zwischen öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt/Leitung Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) und Schule (Schulleitungen/Beratungslehrkräfte) zu regeln und durch einen regelmäßigen Austausch über aktuelle Entwicklungen im sozialen Nahraum und an der Schule zu pflegen. Um dies zu gewährleisten sind auf beiden Seiten feste Ansprechpartner notwendig. Auf diese Weise wird es möglich, rechtzeitig Fehlentwicklungen zu erkennen und ggf. durch gemeinsam abgestimmte Maßnahmen, Projekte oder Angebote in geeigneter Weise und Zuständigkeit Abhilfe zu schaffen.

Die Vernetzung, Zusammenarbeit und Abstimmung von regional miteinander verzahnten Angeboten zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger (Jugendamt) und freien Jugendhilfeträgern sowie Allgemeinen Schulen bedarf entsprechender personeller und organisatorischer Bedingungen auf allen Seiten. Deshalb sollten die Voraussetzungen für Absprachen -zeitlich und auf Basis von Vereinbarungen - auf beiden Seiten verbessert oder geschaffen werden. Dies schließt die gemeinsame Ausgestaltung individueller Unterstützungskonzepte und Stärkung der Elternkompetenz genauso mit ein wie die Strukturen des sozialen Nahraums.

#### **4.2. Einzelfallbezogene Kooperation**

Aus Sicht der Jugendhilfe kommt u.a. der Arbeit der Schule insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung eine hohe Bedeutung zu, wenn es darum geht, den Hilfebedarf der Schülerinnen und Schüler zu minimieren und zu begrenzen oder im günstigsten Fall erst gar nicht entstehen zu lassen. Unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes (u.a. Einwilligung der Eltern) sind dabei regelmäßige Absprachen auch im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung für eine qualifizierte und verzahnte Unterstützung der Kinder und Jugendlichen erforderlich. Dies gilt sowohl für die Zusammenarbeit mit den Eltern als auch für die Kooperation zwischen Schule (Klassen- und/oder Beratungslehrkraft) und den Fachkräften der Jugendhilfe, z.B. in Form von konkreten Ansprechpersonen in Schule und Jugendamt. Sinnvoll ist darüber hinaus die Einbindung des zuständigen schulpsychologischen Dienstes und der Fachkräfte für Jugendsozialarbeit an Schulen.

Für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung oder in sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) übernimmt das Fachpersonal der Jugendhilfe Erziehungsfunktionen und Aufgaben der Entwicklungsförderung. Die Kinder und Jugendlichen weisen in ihren Lebensbiographien Belastungen auf, welche ein gelingendes Heranwachsen deutlich erschweren. Erfolgreiche Heimerziehung, aber auch schulische Unterstützungskonzepte müssen diesen Umstand berücksichtigen. Das System Schule sollte, um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, die pädagogischen und therapeutischen Bemühungen der Heimerziehung durch sein eigenes Handeln unterstützen sowie durch klare Absprachen gegenläufige Wirkungen vermeiden. Dies

setzt einen regelmäßigen Informationsaustausch über Entwicklungsverläufe und ggf. gemeinsame Hilfe- und Förderpläne voraus. Umgekehrt gilt ein solcher Anspruch auch für die Unterstützung des Systems Heimerziehung in Bezug auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Eine besondere Herausforderung der Zusammenarbeit ergibt sich dabei im Hinblick auf eine mögliche Rückführung der Kinder und Jugendlichen in ihre Familien. Auch hier ist es sinnvoll, den Übergangsprozess im Einzelfall gemeinsam zu planen, abzustimmen und zu bewältigen. Eltern müssen schrittweise wieder an die Aufgabe einer gelingenden Begleitung des schulischen Lernens ihrer Kinder herangeführt werden. Für die betroffenen jungen Menschen selbst ist ggf. ein Schulwechsel gut vorzubereiten.

#### **4.3. Für eine enge und fundierte Zusammenarbeit: Kooperationsvereinbarungen zur Vernetzung der Institutionen und zur Verzahnung der Angebote**

Zusammengefasst kann konstatiert werden, dass sich zur Gestaltung von Übergängen und von Prävention, zur Stärkung der Eltern und zur individuellen Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe im Sinne o.g. Erfordernisse verbessern muss und dass diese Verbesserung entsprechende Rahmenbedingungen benötigt. Es können dabei folgende drei Ebenen unterschieden werden: die einzelfallbezogene Ebene, die einzelfallübergreifende Ebene und die Ebene der Sicherung formaler Rahmenbedingungen. Außerdem sind dabei geeignete Formen der Beteiligung mit dem Ziel zu berücksichtigen, Eltern und die Kinder und Jugendlichen selbst nachhaltig im Sinne einer gelingenden Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Schule einzubinden und in dieser Verantwortung auch aktiv zu unterstützen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Jugendhilfe sowie weiteren Sozialleistungsträgern und außerschulischen Partnern, beispielsweise im Rahmen eines Bildungsnetzwerkes sollte ausgebaut werden. Kommunale Rahmen- und Kooperationsvereinbarungen, in denen gemeinsame Ziele, Verantwortlichkeiten und Aufgaben definiert werden, befördern den Ausbau von Vernetzung und das Zusammenwirken vor Ort zusätzlich. Im Folgenden werden Inhalte und Aspekte für solche Vereinbarungen vorgeschlagen:

##### *Beiträge von Schule:*

Schule sollte sich zunehmend als Glied einer kommunalen Präventionskette und damit auch zunehmend als Ort der Beratung verstehen. Beratungsangebote unterschiedlichster Professionen unter dem Dach der Schule sichern einen niederschweligen Zugang für die Beteiligten und bieten die Chance einer engen und zielführenden Abstimmung. Dafür ist einerseits die Vernetzungsbereitschaft der Schulen mit den möglichen Kooperationspartnern des Stadtteils notwendig. Andererseits braucht es hierfür die Offenheit und Flexibilität der Partner, bestehende Beratungsstrukturen ggf. anzupassen. Vorbeugend sollten folgende Maßnahmen (Prävention) an Schulen als eigener Beitrag ggf. in Kooperation mit dem Schulträger zum Einsatz kommen:

- Gemeinsame Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zwischen Schule und Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Eltern
- Erstellung individueller Förderpläne insbesondere bei (drohenden) Beeinträchtigungen im Einzelfall
- Einbeziehung schulpsychologischer sowie sozial- und sonderpädagogischer Kompetenzen und Angebote
- Umsetzung von Konzepten zur Begleitung und Gestaltung von Übergängen Öffnung von Schule in den Sozialraum und Vernetzung
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Beratungseinrichtungen, Förder- oder Unterstützungseinrichtungen sowie Jugend- und Sozialbehörden.

Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, kommt aus Sicht der Jugendhilfe dem Wirken der Schule in Bezug auf Familien mit Bedarf an Hilfen zur Erziehung und in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhalten, eine sehr hohe Bedeutung zu. Dies vor allem dann, wenn es darum geht, den Hilfebedarf zu minimieren und zu begrenzen oder im günstigsten Fall erst gar nicht entstehen zu lassen. Ganz besonders gilt dies auch für den Bereich der Teilleistungsstörungen. Hier muss Schule darauf achten, dass sie ihre vorrangige Verantwortung wahrnimmt, damit diese Teilleistungsstörungen nicht zu einer (drohenden) seelischen Behinderung führen.

Bei umfassenden Formen der Beeinträchtigung der Teilhabe am Unterricht einzelner Schülerinnen und Schüler kann es erforderlich sein, dass Schulbegleiter oder Integrationshelfer ergänzend notwendige Hilfestellungen während der Schulzeit leisten. Schule hat diesbezüglich grundsätzlich die Verantwortung, umfassende Teilhabeeinschränkungen wahrzunehmen und auf diese zu entsprechend zu reagieren. Aktuell stellt sich die Situation so dar, dass, wenn hierfür über den schulischen Rahmen hinausgehende Unterstützungsleistungen notwendig werden, die Schule aufgefordert ist, Klärungsprozesse auf Grundlage der jeweils länderspezifischen Regelungen rechtzeitig mit allen Beteiligten (auch Vertreterinnen und Vertreter der Jugendhilfe/Behindertenhilfe) einzuleiten. Im Rahmen dieser Klärungsprozesse können je nach Umfang und Art der Teilhabeeinschränkungen auch Fragen zur Gewährung von Eingliederungshilfen für den Einzelfall Gegenstand der Erörterung sein. Langfristig sollte jedoch in einem länderübergreifenden Diskussionsprozess geklärt werden, wie ein schülerübergreifendes Inklusionskonzept an Schulen in der Breite umgesetzt werden kann.

In § 10 Abs. 1 SGB VIII ist der Grundsatz vom Nachrang der Jugendhilfe bzw. die allgemeine Subsidiarität jugendhilferechtlicher Leistungen gegenüber denen anderer Sozialleistungsträger und der Schule verankert. Der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz ist in § 2 Abs. 1 SGB XII verankert.

Nach der Rechtsprechung muss für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe die anderweitige schulische Verpflichtung rechtzeitig realisierbar und eine den Bedarf deckende

Hilfe nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen gewährleistet sein.

Auch hier gilt somit für Schule und Jugendhilfe, sich kooperativ und präventiv über die vorhandenen schulischen und jugendhilferechtlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie ihre Möglichkeiten zu informieren und die passende Hilfe und Unterstützung rechtzeitig abgestimmt unter Beteiligung des jungen Menschen und seiner Personensorgeberechtigten einzuleiten. Dies hilft den Eltern und vermeidet den Eindruck, zwischen den jeweiligen Verantwortungsbereichen "hin- und hergeschoben" zu werden.

#### *Beiträge von Schule und Jugendhilfe gemeinsam:*

- Gemeinsame Hilfe- und Förderplanung: Kooperation muss für die einzelnen Schülerinnen und Schüler und ihre Personensorgeberechtigten ggf. Erziehungsberechtigten bedeuten, dass eine gemeinsame Hilfe- und Förderplanung vorgenommen wird, durch die eine verzahnte und speziell zugeschnittene Rhythmisierung des Alltags durchgeführt werden kann. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass, soweit erforderlich, Lehrer auch an Hilfeplangesprächen teilnehmen sollten.
- Feste Ansprechpartner auf beiden Seiten: Es sollte überlegt werden, verpflichtend zu regeln, dass konkret benannte Personen als Ansprechpartner auf beiden Seiten zur Verfügung stehen müssen.
- Begleitung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen: Absprachen sowie Aufgaben- und Rollenklärungen zwischen den Professionelle und den Eltern ermöglichen eine gezielte Unterstützung.
- Intensive Zusammenarbeit mit den Eltern: Neben der Unterstützung der Kinder und Jugendlichen muss die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ein besonderer Bestandteil von Kooperationsangeboten sein. Die Jugendhilfe übernimmt hier eine wichtige Aufgabe zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern.
- Rückführung in die Schule und in die Familie: Nach wohnortfernen stationären Unterbringungen im Rahmen von Heimerziehung oder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie muss rechtzeitig die Rückführung vorbereitet werden. Eine gemeinsame Hilfe- und Förderplanung leitet diesen Prozess ein.
- Regionale Angebotsplanung: Konsequenter wahrgenommene Kinder- und Jugendhilfeplanung und Steuerungsverantwortung der Jugendämter, in guter Abstimmung mit einer örtlichen Schulentwicklungsplanung, die Kinder und Eltern auch in ihrer Unterschiedlichkeit der Unterstützungs- und Förderbedarfe wahrnimmt, sollte die Grundlage für die konkrete Zusammenarbeit zwischen der einzelnen Schule sowie der Jugendhilfe bilden.
- Datenschutz: Für eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe mit Familien muss der Personaldatenschutz gewährt bleiben. Dementsprechend müssen relevante Datenschutzfragen im Vorfeld geklärt sein. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob aus den Handlungsvorschlägen des JFMK-Beschlusses vom Juni 2013 zum Thema „Behördenübergreifende Zusam-



menarbeit und Datenschutz“ bezogen auf Jugendhilfe- und Jugendstrafverfahren auch für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe Konsequenzen gezogen werden können oder sogar müssen.